Luxemburg, den 5. Mai 2022

PRESSEMITTEILUNG 01/2022

Urteil in der Rechtssache E-12/20 *Telenor ASA und Telenor Norge AS ./. EFTA Überwachungsbehörde*

KLAGE GEGEN DIE VERHÄNGUNG EINER GELDBUSSE IN HÖHE VON 111.951.000 EUR DURCH DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE WEGEN MISSBRAUCHS VON TELENORS MARKTBEHERRSCHENDER STELLUNG ABGEWIESEN

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine von Telenor ASA und Telenor Norge AS („Telenor“) eingereichte Klage gegen einen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde („ESA“), mit dem festgestellt wurde, dass Telenor Artikel 54 des EWR-Abkommens verletzt hatte, als unbegründet abgewiesen. Telenor missbrauchte ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu und die Verarbeitung von Daten in Mobilfunknetzen („Zugangs- und Vermittlungsdienste“), indem sie Vorleistungsentgelte in Rechnung stellte, die zu negativen Bruttomargen für mehrere ihrer Wettbewerber auf dem Endkundenmarkt für die Bereitstellung von eigenständigen mobilen Breitbanddiensten für Privatkunden in Norwegen führten – eine sogenannte Kosten-Preis-Schere.

Der Beschluss der ESA stellte drei separate Fälle von Zuwiderhandlungen durch Telenor in Form von Kosten-Preis-Scheren fest: Gegenüber Network Norway AS in der Zeit vom 1. August 2008 bis zum 31. August 2010, gegenüber Ventelo AS, Ventelo Norge AS und Ventelo Bedrift AS in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 30. November 2010 und gegenüber verschiedenen Dienstleistern in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012. Die ESA verhängte für jeden dieser Verstösse separate Geldbussen, die sich insgesamt auf 111.951.000 EUR beliefen.

Mit ihrer Klage beantragte Telenor, den Beschluss der ESA ganz oder teilweise für nichtig zu erklären oder die verhängten Geldbussen aufzuheben oder herabzusetzen. Insbesondere machte Telenor geltend, dass die ESA bei der Definition des relevanten nachgelagerten Marktes, des Endkundenmarktes für eigenständige mobile Breitbanddienste für Privathaushalte, einen Fehler begangen habe, dass Telenors Verhalten keinen Missbrauch darstelle, dass die Befugnis der ESA, eine Geldbusse auf der Grundlage der Zuwiderhandlungen gegenüber Network Norway und Ventelo zu verhängen, verjährt sei, dass die ESA bei der Berechnung der Geldbussen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einen Fehler begangen habe und dass die Geldbussen aufgrund mildernder Umstände, insbesondere der Verfahrensdauer, und aus Gründen der Verhältnismässigkeit herabzusetzen seien.

Das Gericht stellte fest, dass der ESA kein Rechtsfehler unterlaufen war, dass sie ausreichende Beweise zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen vorgelegt und auch keine Fehler bei der Definition des relevanten Marktes begangen hatte. Auch ist der ESA kein Fehler unterlaufen, als sie feststellte, dass Telenor ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hatte, indem sie Vorleistungstarife auferlegte, die negative Margen für einen ebenso effizienten Wettbewerber nach sich ziehen würden. Da das Gericht davon ausging, dass die ESA die Feststellung von Zuwiderhandlungen in Bezug auf Network Norway und Ventelo bis zum 31. August 2010 beziehungsweise bis zum 30. November 2010 hinreichend substantiiert hatte, war die Befugnis der ESA zur Verhängung von Geldbussen nicht verjährt.

In Bezug auf die verhängten Geldbussen stellte das Gericht fest, dass sich Telenor der wesentlichen Tatsachen bewusst war, die die Feststellung einer beherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt und eines Missbrauchs dieser Stellung rechtfertigten. Aufgrund dessen konnte Telenor der wettbewerbswidrige Charakter ihres Verhaltens nicht entgehen. Ausserdem hatte die ESA keinen Fehler bei der Berechnung der Geldbussen begangen und die Geldbussen waren auch nicht aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen der Verhältnismässigkeit herabzusetzen. In Bezug auf die Verfahrensdauer stellte der Gerichtshof fest, dass es während des Verwaltungsverfahrens keine unangemessenen Verzögerungen oder Zeiträume der Untätigkeit gegeben hatte. Obwohl zusätzliche Verfahrens- und Ermittlungshandlungen zwangsläufig die Dauer des Verfahrens verlängerten, war die Dauer nach Ansicht des Gerichts, angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falles, zur Wahrung der Verteidigungsrechte von Telenor sowie zwecks Etablierung einer Basis für eine gründliche Untersuchung angemessen.

Infolgedessen wies das Gericht die Klage von Telenor vollumfänglich ab.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.